

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

vom 24.04.2025, Zahl: 031-3-9a,b,c,d,e/2024(2025), genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 30.10.2025, Zahl: 15-RO-77-34874/2025-47, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch die Widmungspunkte 9a/2024, 9b/2024, 9c/2024, 9d/2024 und 9e/2024, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des LGBI Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

- 9a/2024** eine Teilfläche von rund 575 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- 9b/2024** eine Teilfläche von rund 1.214 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (§ 27 K-ROG 2021),
- 9c/2024** eine Teilfläche von rund 21 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (§ 27 K-ROG 2021),
- 9d/2024** eine Teilfläche von rund 205 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021) und
- 9e/2024** eine Teilfläche von rund 111 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021).

Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

Lageplan 9a/2024 vom 12.09.2024

Lageplan 9b/2024 vom 20.11.2024

Lageplan 9c/2024 vom 12.09.2024

Lageplan 9d/2024 vom 12.09.2024

Lageplan 9e/2024 vom 12.09.2024

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 24.04.2025, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als unter

- Tagesordnungspunkt Nr. 12, eine Teilfläche von rund 575 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Bauland-Wohngebiet (**9a/2024**),
- Tagesordnungspunkt Nr. 13, eine Teilfläche von rund 1.214 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (**9b/2024**),
- Tagesordnungspunkt Nr. 14, eine Teilfläche von rund 21 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (**9c/2024**),
- Tagesordnungspunkt Nr. 15, eine Teilfläche von rund 205 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (**9d/2024**) und
- Tagesordnungspunkt Nr. 16, eine Teilfläche von rund 111 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (**9e/2024**)

geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 30.10.2025, Zl. 15-RO-77-34874/2025-47 erteilt.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im westlichen Gemeindegebiet, im südlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Laubendorf. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte Fläche.

Im Zuge einer Neuvermessung und Parzellierung der beantragten Fläche wird um eine Erweiterung des Baulandes bis hin zur Schutzzone der 110KV Leitung beantragt. Die verbleibenden Grundstücksflächen sollen als Grünland - Garten gewidmet werden. Weiters sollen die beabsichtigten Abtretungen an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See widmungsgemäß richtig gestellt werden.

Dementsprechend ergeben sich folgende Umwidmungen:

09a/2024: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet,

09b/2024: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Garten,

09c/2024: Rückwidmung von Bauland - Wohngebiet in Grünland - Garten,

09d/2024: Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche, und

09e/2024 Rückwidmung von Bauland - Wohngebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See liegen die Flächen im Bereich der festgelegten absoluten (technischen) Siedlungsgrenze.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See ist der Großteil der Antragsflächen als Bauland - Wohngebiet gewidmet. Der Gefährdungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist im Flächenwidmungsplan mit 25m Abstand zur Hauptachse eingetragen.

Laut Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG idgF ist lt. §14a Abs. 2 lit. a bei einer 110KV-Leitung ein Schutzbereich von 20m einzuhalten. Dementsprechend soll die Bestandswidmung Bauland - Wohngebiet bis zu dieser Abstandslinie aufgefüllt werden (Umwidmung 09a/2024). Mit dem Punkt 09c/2024 wird das bestehende Bauland geringfügig rückgewidmet, um dem festgelegten Schutzbereich von 20m zu entsprechen.

Mit den Umwidmungspunkten 09b/2024 und 09c/2024 wird die Grundstücksfläche bis zur 110KV-Achse mit der Widmung Grünland - Garten aufgefüllt. Dies ermöglicht eine entsprechende Nutzung, schließt aber die Errichtung von Gebäuden für die Wohnnutzung innerhalb des Gefährdungsbereiches aus.

Im Zusammenhang mit der neuen Parzellierung ist auch eine Abtretung von Grund an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt, um eine geordnete Erschließung dieses Siedlungsbereiches zu ermöglichen. Dies betrifft die Umwidmungspunkte 09d/2024 und 09e/2024. Es werden fünf eigenständige Bauparzellen herausgeteilt.

Die Erschließungsvoraussetzungen für den gegenständlichen Bereich sind bereits im Bestand vorhanden. Durch die Aufweitung der Verkehrsfläche wird den Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See entsprochen.

Unter Berücksichtigung der Widmungs- und Nutzungsstrukturen im Bestand kann diese geringfügige Erweiterung des Baulandes zur Qualitätsverbesserung des Bestandes befürwortet werden. Durch die angrenzende Widmung Grünland - Garten entsteht ein sanfter Übergang in den freien Landschaftsraum und ein Heranrücken der Wohnbebauung an die 110KV-Leitung wird ausgeschlossen. Der Sicherheitsabstand von 20m wird gewahrt.

Die Umwidmungen sind mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt am See sowie den Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021 zu vereinbaren.

Die Antragsflächen liegen nahezu zur Gänze innerhalb der gelben Gefahrenzone der WLV, die Umkehr (09d/2024) befindet sich innerhalb der roten Gefahrenzone der WLV - eine Stellungnahme ist erforderlich. Durch die unmittelbare Nähe zur 110KV-Leitung ist eine Stellungnahme des Energieträgers einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 15 – FRO

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten), 9c/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Garten), 9d/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche) und 9e/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche) zu sehen.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung bzw. Flächenabtausch/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung im Bereich einer 110 kV-Leitung. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Die Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte am 14.01.2025 zu Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 und war in der Zeit vom 14.01.2025 bis einschließlich 11.02.2025 kundgemacht.

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 04.02.2025, Zl. 15962679:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

9b – 9f/2024

Die beantragte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 328/1 und 322, beide KG Laubendorf befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See teilweise in der Gelben Wildbachgefahrengrenze re.ufr. des Laubendorferbaches. Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsergebnis zu Überflutungen und Geschiebeablagerungen kommen kann. Es wird seitens der WLV den beabsichtigten Widmungsänderungen in Grünland-Garten bzw. Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen zugestimmt. Sollten auf diesen Grundstücken zukünftig Baumaßnahmen stattfinden, ist die WLV in das Bauverfahren einzubinden.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 13.02.2025, Zahl: 08-SUP-1625/2023-21:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit der Kundmachung vom 14.01.2025, Zahl: 031-3-UWP 2023-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen ist, mit Ausnahme der Anträge 11/2023, 13a-b/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, **9a-e/2024**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

6. Zu den Umwidmungsanträgen **9a-e/2024:**

Der Flächenwidmungsplan soll auf den vorgegebenen Schutzbereich für 110 kV Freileitungen nach dem K-EG angepasst werden (jeweils 20 m von der Achse der Leitungsanlage). Dabei sollen die Flächen innerhalb des Schutzbereiches (9b-c/2024) als Grünland-Garten gewidmet und somit eine Bebauung mit Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Sinne der Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten (siehe Rechnungshofberichte Bund 2011/8 und Bund 2014/9) ein Unterbauen von Hochspannungsleitungen hintanzuhalten ist, um Wartungen, Reparatur bzw. Ersatz/Verstärkung der Leitungen gewährleisten zu können. Eine Beurteilung der Leitungsbetreiberin ist jedenfalls erforderlich.

KNG-Kärnten Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.03.2025:

110-kV Doppelleitung Ländkron-Lieserbrücke

Leitungsbestand: Die Grundstücke 322 und 328/1 je KG Laubendorf befinden sich teilweise im Schutzstreifen der 110-kV Leitung Ländkron – Lieserbrücke. Die 110-kV Leitung befindet sich im Eigentum der Kelag-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Kelag). Die KNG-Kärnten Netz GmbH (KNG) ist verantwortliche Leitungsbetreiberin.

Servitut - allgemeiner Hinweis:

- Sämtliche Nachteile, die sich daraus ergeben, dass im Schutzstreifen der 110-kV Leitung (Zone 25 m beiderseits der Leitungssachse) Anlagen errichtet und betrieben werden, hat der Bauwerber zu tragen.
- Insbesondere übernimmt die KNG bzw. die Kelag keine Haftung für Nachteile und Schäden, die aus der Situierung der gegenständlichen Anlage im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung erwachsen.
- Vom Grundstückseigentümer sind im Schutzstreifen alle Maßnahmen zu dulden, die für die Erhaltung und den sicheren Betrieb der Leitung erforderlich sind (z.B. die Ausästung bzw. Beseitigung hinderlicher Bäume).

Verbauung gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz (E-EG LGBI 1/2013):

- Eingangs wird festgehalten, dass die Frage der Bebaubarkeit von Grundstücken im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sowie die in Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, von der zuständigen Behörde geklärt werden muss.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Kärntner Elektrizitätsgesetzes, K-EG LGBI 1/2013.
- Gemäß dem K-EG, LGBI 1/2013, § 14a, beträgt der Schutzbereich beiderseits der Achse der Leitung 20 m (in Summe 40 m).
 - o Bauvorhaben und Anlagen, die einer behördlichen Bewilligung nach landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Sicherung des Bestandes der Leitungsanlage von der Behörde zu überprüfen und dürfen ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden.
 - o Falls die Übergangsbestimmungen gemäß dem Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG, LGBI Nr. 1/2013, Art. II, nicht eingehalten werden, ist innerhalb des (40 m) Schutzbereiches die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen die der Wohnnutzung oder einer Nutzung gemäß § 7b Abs. 2 dienen, nicht zulässig.

Verbauung gemäß elektrotechnische Sicherheitsvorschriften – Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341:

Leitungsschutzstreifen

- In technischer Hinsicht eine Verbauung des Schutzstreifens der 110-kV Leitung (Zone 25 m beiderseits der Leitungssachse) unter Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften,

insbesondere der ÖVE/ÖNORM EN 50341 nach vorheriger Prüfung und mit schriftlicher Zustimmung der KNG eingeschränkt möglich.

Mastumgebung

- Für Bauwerke und Objekte (Einbauten, elektrische Anlagen wie z.B. elektrische Schiebetore, Beleuchtungsanlagen, etc.) besteht im Umkreis von 25 m um die Stahlgittermaste (Masterdungszone) ein Bauverbot. Eine Reduzierung der Masterdungszone ist bei technischer Machbarkeit, durch Umbau der Masterdung geringfügig möglich.
- Metallische Zäune dürfen innerhalb der Masterdungszone nur im Einvernehmen mit der KNG errichtet werden.
- Sickeranlagen- und Schächte sowie Erdbewegungen sind im Abstand von weniger als 10 m vom Leitungsmast nicht zulässig.

Nutzung Grünland-Garten

- Bei der Errichtung von Bauwerken und Objekten aller Art (Gartenhäuser, Gewächshäuser, Aufwuchshilfen, Teichanlagen, Spiel- und Sporteinrichtungen, Lagerstätten, Erdhügel, etc.) sowie Bepflanzungen im Schutzstreifen der 110-kV Leitung, sind die elektrotechnischen Vorschriften, insbesondere gemäß ÖVE-ÖNORM EN 50341 und ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten. Im Anlassfall ist das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten GmbH herzustellen.
- Metallene Objekte (Blechdächer, Dachrinnen, Zäune, etc.) im Schutzstreifen 25 m beiderseits der Leitungsachse sind zu erden.
- Im Zusammenhang mit der Nutzung des Schutzstreifens als Grünland-Garten ist alles zu unterlassen, was eine Beeinträchtigung des sicheren Betriebes oder Beschädigung der Leitungsanlage zur Folge hat.
- Offene Feuerstätten sowie das Abbrennen von div. Abraum sind im Leitungsbereich nicht zulässig.
- Freistehende Lagerbehälter für brennbare und explosionsgefährliche Stoffe dürfen im Schutzstreifen nicht situiert werden.
- Bei Annäherung im Zuge von Arbeiten oder Tätigkeiten im Bereich der Freileitung, sind die Bestimmungen und Schutzabstände der ÖVE/ÖNORM EN 50110 unbedingt einzuhalten (siehe auch Merkblatt „Von Freileitungen immer Abstand halten“ der AUVA).

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 20.01.2025, Zahl: 09-FLWI-6759/2025-2:

Zur Ihrer Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 14.01.2025 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmebewilligung erfolgen.

- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Zu den Pkt. 11/2023, 4a/2024 und 4b/2024 wird seitens des Straßenbauamtes Spittal folgendes angemerkt:

[...]

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten 10/2023, 13a/2023, 13b/2023, 14/2023, 15/2023, 16/2023, 17/2023, 18/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, 8/2024, **9a/2024, 9b/2024, 9c/2024, 9d/2024, 9e/2024** und 11/2024 sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.01.2025, Zi. SP13-FLÄW-1435/2025(003/2025):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 14.01.2025 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

- 5/2024 – [...]

Bei den restlichen Punkten der Kundmachung wird keine Waldfläche direkt betroffen.

Anmerkung:

- Werden auf Widmungsflächen wo Waldflächen lt. Forstgesetz 1975 betroffen sind Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt gilt zu beachten, dass es vorab einer Rodungsbewilligung bedarf. Forstgesetz 1975 §17. Abs. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- Allgemein gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährzungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen besteht daher kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 30.01.2025:

Die genannten Grundstücke befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches, die Versorgung mit Trink- und Löschwasser muss durch die WG Laubendorf gewährleistet werden.

Wassergenossenschaft Laubendorf, mit Eingabe vom 24.03.2025:

Seitens der WG Laubendorf keine Einwände.

Zufolge des vorliegenden Sachverhaltes und der vorgenommenen Grundlagenforschung hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, in seiner Sitzung vom 24.04.2025, beraten und dabei unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten die Beschlüsse zur Änderung der Verordnung des Flächenwidmungsplans, wie folgt gefasst:

- **Tagesordnungspunkt Nr. 12**

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche von rund 575 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Bauland-Wohngebiet (**9a/2024**),

- **Tagesordnungspunkt Nr. 13**

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche von rund 1.214 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (**9b/2024**),

- **Tagesordnungspunkt Nr. 14**

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche von rund 21 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 322, KG Laubendorf, in Grünland-Garten (**9c/2024**),

- **Tagesordnungspunkt Nr. 15**

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche von rund 205 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (**9d/2024**) und

- **Tagesordnungspunkt Nr. 16**

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche von rund 111 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 328/1 und 322, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (**9e/2024**).



Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Grundstück(e)

Ausmaß

in: Bauland - Wohngebiet

328/1(T)

532m²

322(T)

43m²

Summe:

575m²

Katastralgemeinde: 73205 Laubendorf

M 1 : 1.000



Kundmachung von 14.01.2025

Genehmigungsvermerk:

bis 11.02.2025

Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025

Zahl 031-3-9a/2024(2025)

0 12,5 25 50 Meter

DKM-Stand: 04/2023
Völkermarkt, 12.09.2024



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Grundstück(e)

Ausmaß

in: Grünland - Garten

328/1(T)

471m²

322(T)

743m²

Summe:

1.214m²

Katastralgemeinde: 73205 Laubendorf

M 1 : 1.000



Kundmachung von 14.01.2025
bis 11.02.2025

Genehmigungsvermerk:

Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025
Zahl 031-3-9b/2024(2025)

0 12,5 25 50 Meter

DKM-Stand: 04/2023
Völkermarkt, 20.11.2024



Marktgemeinde
Millstatt am See

Lageplan zur Umwidmung

09c/2024

Rückwidmung

von: Bauland - Wohngebiet

in: Grünland - Garten

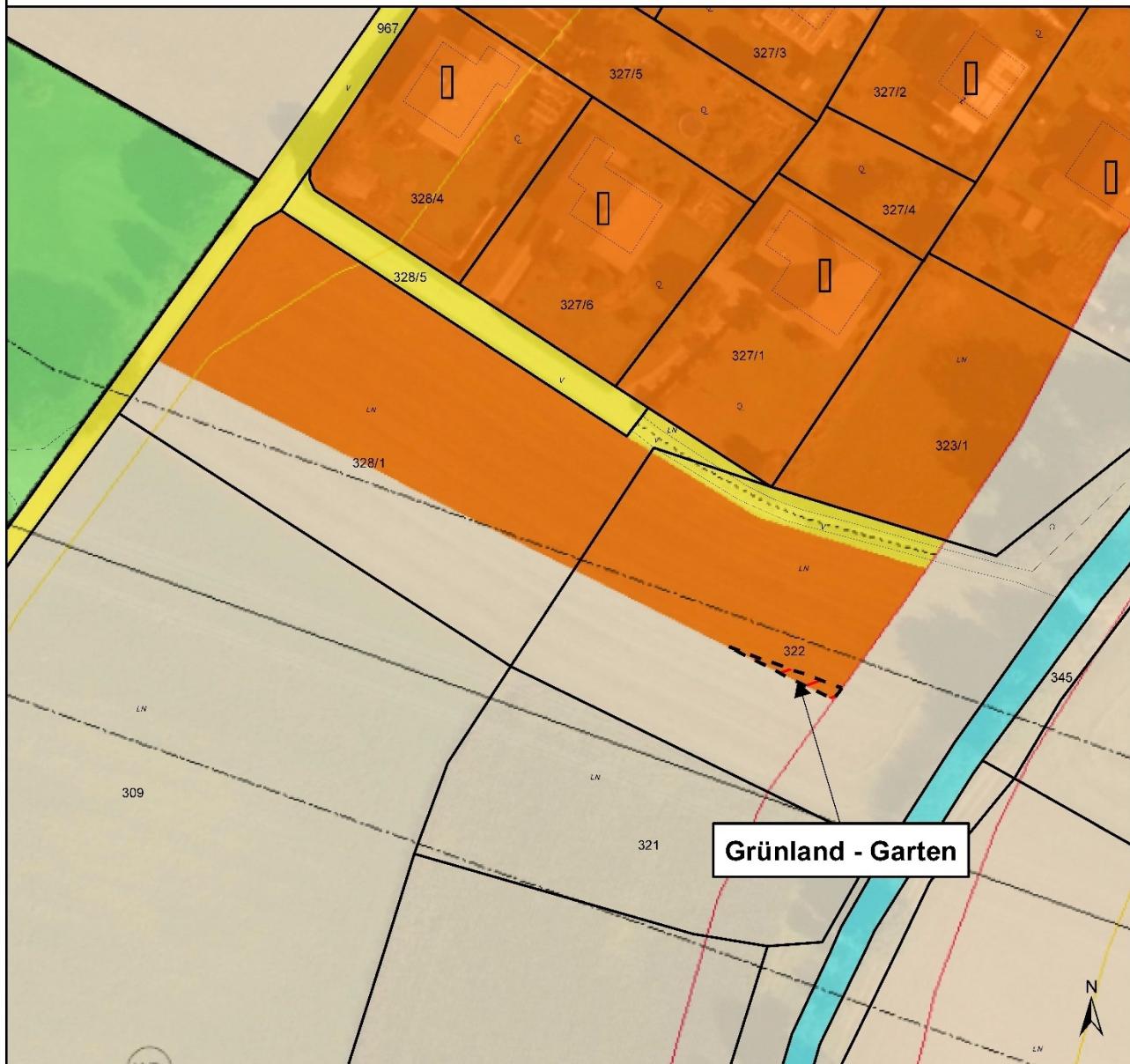
Grundstück(e)

Ausmaß

322(T)
Summe: 21m²
21m²

Katastralgemeinde: 73205 Laubendorf

M 1 : 1.000



Kundmachung von 14.01.2025
bis 11.02.2025

Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025
Zahl 031-3-9c/2024(2025)

Genehmigungsvermerk:

0 12,5 25 50 Meter

DKM-Stand: 04/2023
Völkermarkt, 12.09.2024

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



09d/2024

Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Grundstück(e)

322(T)

191 m²

328/1(T)

14 m²

Summe:

205 m²

Katastralgemeinde: 73205 Laubendorf

M 1 : 1.000



Kundmachung von 14.01.2025
bis 11.02.2025

Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025
Zahl 031-3-9d/2024(2025)

Genehmigungsvermerk:

DKM-Stand: 04/2023
Völkermarkt, 12.09.2024

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

0 12,5 25 50 Meter



Marktgemeinde Millsstatt am See

Lageplan zur Umwidmung

09e/2024

Rückwidmung

von: Bauland - Wohngebiet

in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Grundstück(e)	Ausmaß
322(T)	42m ²
328/1(T)	69m ²
Summe:	111m ²

Katastralgemeinde: 73205 Laubendorf

M 1 : 1.000



Kundmachung von 14.01.2025
bis 11.02.2025

Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025
Zahl 031-3-9e/2024(2025)

Genehmigungsvermerk:

bis 11.02.2025
Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025
Zahl 031-3-9e/2024(2025)

0 12,5 25 50 Meter



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

